

**K 34**

Ausbau zwischen Föckelberg und  
Neunkirchen am Potzberg



Landesbetrieb  
Mobilität  
**Kaiserslautern**

<b>Von km</b>	Bau-km 0+010,00 bis 1+475,00 Netzknotten 6410 037 - 6410 039, Station 1,268 - 2,706
<b>Nächster Ort:</b>	Neunkirchen am Potzberg
<b>Baulänge:</b>	1.475 m
<b>Länge der Radwege:</b>	190 m südlich <del>und 220 m nördlich</del> der K 34

**Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung**  
gemäß § 16 Abs.1 UVPG

zum

**Feststellungsentwurf**

aufgestellt:  gez. R.Lutz Dienststellenleiter  Kaiserslautern, den 09.03.2019	

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
<b>1 Kurze Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Beschreibung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum einschließlich Vorbelastung und Wechselwirkungen .....</b>	<b>4</b>
2.1 Lage und Nutzung des Planungsraums (Fläche) .....	4
2.2 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit .....	4
2.3 Schutzgut Boden/Fläche .....	5
2.4 Schutzgut Wasser.....	6
2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	6
2.6 Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.....	7
2.7 Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe.....	10
2.8 Schutzgut Landschaft und Erholungsnutzung.....	11
2.9 Planerische und gesetzliche Vorgaben.....	11
<b>3 Bewertung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum .....</b>	<b>13</b>
3.1 Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser.....	13
3.2 Schutzgut Klima und Luft.....	13
3.3 Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt.....	13
3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	14
<b>4 Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft im Untersuchungsraum (Konfliktanalyse) .....</b>	<b>15</b>
4.1 Wirkfaktoren des Bauvorhabens .....	15
4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit .....	16
4.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser .....	16
4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut auf Klima und Luft.....	17
4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt .....	17
4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe .....	19
4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung .....	19
4.8 Auswirkungen auf planerische und gesetzliche Vorgaben.....	19
<b>5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege .....</b>	<b>21</b>
5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen .....	21
5.2 Kompensationsmaßnahmen – Ausgleich und Ersatz .....	23

# 1 Kurze Beschreibung des Vorhabens

Bei dem projektierten Vorhaben handelt es sich um den verkehrsgerechten Ausbau der Kreisstraße Nr. 34 zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg. Im Zuge dieser Maßnahme erfolgt auf einer Teilstrecke der K 34 der Neubau eines straßenparallelen Rad- und Gehweges.

Der hier behandelte Ausbau beginnt am südlichen Ortsausgang von Föckelberg und endet nach einer Länge von ca. 1.500 m am Ortseingangsbereich von Neunkirchen am Potzberg. Die Trassenführung orientiert sich dabei am bestehenden Fahrbahnverlauf.

Die vorhandene Fahrbahnbreite bewegt sich zwischen 4,50 m und 4,80 m. Es ist eine Ausbaubreite der Fahrbahn von 4,80 m im gesamten Streckenzug vorgesehen. Aus Verkehrssicherheitsgründen (Begegnungsverkehr LKW/LKW bzw. LKW/Bus) wird die Fahrbahnbreite in den Kurven aufgeweitet.

Die Gesamtlänge des Rad- und Gehweges beträgt ~~440 m~~ ca. 190 m. Die Radwegeplanung lässt sich dabei in zwei Planungsabschnitte unterteilen:

- Neubau eines ca. 190 m langen, parallel zur Fahrbahn geführten Rad- und Gehweges von der Einmündung in die K 34 (Bau-km 0+910,186) bis zur Zufahrt zum Grünablageplatz (Bau-km 1+066,548).
- ~~- Neubau eines parallel zur Fahrbahn verlaufenden Rad- und Gehweges (Bau-km 1+066,548 bis Bau-km 1+271,837). Die Länge beträgt ca. 220 m.~~
- Radwegeführung mittels BHR-Beschilderung durch die Ortslage Neunkirchen am Potzberg

Der Zustand der Straßenbefestigung der K 34 entspricht nicht den heutigen verkehrlichen Anforderungen. Die Fahrbahn zeigt im Planungsbereich eine verdrückte, gerissene Oberfläche (Längs- und Querrisse) und weist am talseitigen Fahrbahnrand stellenweise signifikante Deformationen auf. In den Kurven fehlen zudem notwendige Kurvenaufweitungen, um ein sicheres Begegnen der Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen.

Durch den Ausbau der Kreisstraße werden die baulichen Mängel beseitigt und der Streckenabschnitt substanziell verbessert sowie die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht. Einen wichtigen Teil tragen hierzu die Verbesserung der Haltesicht, die Kurvenaufweitungen, die Behebung baulicher Mängel und die Anpassung der Querneigung bei. Hierdurch soll die vorhandene sanierungsbedürftige Strecke an die heutigen verkehrlichen Erfordernisse angepasst werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Projekt um einen Bestandsausbau handelt, orientiert sich die Ausbauplanung am Verlauf der bestehenden Fahrbahn. Hinzu kommt die stark bewegte Topographie mit linksseitigen Damm- und rechtsseitigen Einschnittsböschungen.

## **2 Beschreibung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum einschließlich Vorbelastung und Wechselwirkungen**

### **2.1 Lage und Nutzung des Planungsraums (Fläche)**

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich der naturräumlichen Einheiten Potzberg-Königsberg-Gruppe (193.2) und Untere Lauterhöhe (193.17), welche beide zum Nordpfälzer Bergland (193.) gehören. Die K 34 stellt im Betrachtungsraum in etwa den Grenzverlauf zwischen den beiden Einheiten dar.<sup>1</sup>

Das Plangebiet erstreckt sich zwischen den Ortschaften Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg (VG Altenglan, Landkreis Kusel) entlang der K 34. Die Kreisstraße fällt in ihrem Verlauf vom Ausbaubeginn bis zum Ausbauende von ca. 385 m auf ca. 330 m NN ab.

Die Nutzung im Betrachtungsraum ist überwiegend landwirtschaftlicher Art. Das unmittelbar an den Straßenverlauf angrenzende Offenland wird sowohl ackerbaulich als auch als Grünland genutzt und durch vereinzelte Gehölzstrukturen aufgelockert.

### **2.2 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

#### *Bestand*

Den Ortschaften Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg ist im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz die allgemeine Funktion Wohnen zugeordnet. Empfindliche Nutzungen, wie etwa Krankenhäuser, Altenheime oder Schulen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Der Flächen im Eingriffsbereich der geplanten Ausbaumaßnahme wird keine Bedeutung für die Wohnfunktion zugesprochen. Jedoch besitzen die umliegenden Wirtschaftswege als Spazierwege für die lokale Bevölkerung eine gewisse Funktion in Bezug auf Erholung und somit indirekt auch auf die menschliche Gesundheit.

#### *Vorbelastung*

Eine Vorbelastung bezüglich der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit ist nur im unmittelbaren Bereich der K 34 spürbar. An den Wochenenden oder in den Ferien, mit steigendem Besucherverkehr des Wildparkes am Potzberg, nimmt die Vorbelastung zu.

#### *Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern*

Die Wohn- sowie Erholungsfunktionen sind nicht in ökosystemare Zusammenhänge eingebunden. Die Einflüsse des Schutzgutes Mensch auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher lediglich im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen zu berücksichtigen. So wirkt der Mensch im Betrachtungsraum etwa durch Störungen (Lärm etc.) auf Tiere oder durch Bearbeitung, Düngung, Verdichtung und Versiegelung auf den Boden

---

<sup>1</sup> LANIS. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Onlinekarten zu Landschaften in Rheinland-Pfalz unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) (Abfrage: 11.2016)

ein. Die zum Teil damit verbunden Stoffeinträge wirken sich wiederum auf die Schutzgüter Wasser und Luft aus.

## 2.3 Schutzgut Boden/Fläche

### *Bestand*

Den Geologischen Untergrund im Planungsraum bilden östlich der K 34 überwiegend Schichten des Rotliegenden, westlich daran anschließend Schichten aus dem Oberkarbon. Es treten Wechsellagerungen aus Ton-, Silt- und Sandstein, Konglomerat sowie vereinzelt Tuff, Kalkstein und Kohle auf.<sup>2</sup>

Im Rahmen der Bodenentwicklung haben sich aus dem Ausgangsgestein vornehmlich Ranker und Braunerden entwickelt. Die Standorte weisen ein mittleres Wasserspeichervermögen und einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt auf, wobei die Böden westlich der Kreisstraße in ihrer Ausprägung etwas basenärmer sind. Als Bodenart tritt überwiegend lehmiger Sand, stellenweise stark lehmiger Sand, im Bereich Neunkirchen auch sandiger Lehm und Lehm auf. Je nach Bodenart ist das Ertragspotenzial als gering (Sand) bis hoch (Lehm) einzustufen. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser gilt zum Teil ebenfalls als sehr hoch. Eine besondere Funktion der Böden im Betrachtungsraum als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ist nicht gegeben.<sup>3</sup>

### *Vorbelastung*

Der Boden weist aufgrund menschlicher Einflüsse eine Grundbelastung auf. Dies betrifft vor allem den vollständigen Verlust von Boden und damit verbunden eine Beeinträchtigung seiner natürlichen Funktion im Bereich bereits versiegelter und verdichteter Flächen. Der Kfz-Verkehr bewirkt einen erhöhten Schadstoffeintrag in angrenzende Flächen. Durch den Einsatz von Streusalzen im Winter wird die Belastung der Straßenebenenflächen weiter erhöht.

Am nördlichen Ortsrand von Neunkirchen befindet sich laut Bodenkataster die registrierte Altablagerung-201 „Ablagerungsstelle Neunkirchen am Potzberg, K34“.

### *Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern*

Der Boden weist aufgrund seiner natürlichen Funktionen zahlreiche Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern auf. So ist er im Betrachtungsraum etwa maßgeblich am Ertragspotenzial der Landwirtschaft für den Menschen beteiligt. Er stellt Lebensraum für Tiere sowie Pflanzen dar und besitzt eine Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen, die ins Wasser gelangen. Der Boden stellt darüber hinaus ein Strukturelement in der Landschaft dar.

---

<sup>2</sup> Onlinekarten des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: Geologische Übersichtskarte unter [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=4](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4) (Abfrage: 11.2016)

<sup>3</sup> Onlinekarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: Bodenkarten unter [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19) (Abfrage: 11.2016)

## 2.4 Schutzgut Wasser

### *Bestand*

Im Untersuchungsgebiet sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Talseits fließen der Lochbach, Gerschbach und der Limbach in den außerhalb des Betrachtungsraums fließenden Reichenbach. Sämtliche Fließgewässer sind dem Gewässernetz 3. Ordnung zuzuordnen.<sup>4</sup>

Das Gelände wird jedoch von West nach Ost, dem topografischen Gefälle folgend, von periodisch wasserführenden Gräben durchzogen, die wahrscheinlich Hangwasser vom Potzberg aufnehmen und ins Tal ableiten. Entsprechend finden sich auch zwei Durchlässe unter der Kreisstraße 34, welche das Wasser ins Tal ableiten.

Rotliegend-Sedimente stellen die Grundwasserlandschaft im Raum dar. Bedeutende Grundwasservorkommen sind im Betrachtungsraum nicht bekannt. Die Grundwasserneubildungsrate ist eher als gering einzustufen. Dies liegt in der geringen Durchlässigkeit des silikatischen Oberen Grundwasserleiters begründet. Es herrscht eine mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung vor<sup>5</sup>, wodurch von einer mittleren Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag auszugehen ist.

Im Untersuchungsgebiet sind auch keine natürlichen Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete sowie keine ausgewiesenen Gewässerrandstreifen vorhanden.

### *Vorbelastung*

Die Flächenversiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, da sie zu einem erhöhten Oberflächenabfluss bei gleichzeitigem Verlust an Versickerungsfläche führt. Das Niederschlagswasser kann derzeit jedoch überwiegend über die Seitenflächen versickern und wird dem Wasserhaushalt daher nicht dauerhaft entzogen. Über das Straßenwasser erfolgt jedoch ein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in den Straßenseitenraum.

### *Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern*

Auch das Schutzgut Wasser stellt Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Betrachtungsraum dar, wenn auch nicht so stark ausgeprägt. Bodenart und Bodenstruktur werden durch das Schutzgut beeinflusst. Wasser in Form von Regen bringt Stoffeinträge in Wasser und Boden mit sich. Wasser stellt ebenso ein Strukturelement in der Landschaft dar.

## 2.5 Schutzgut Klima und Luft

### *Bestand*

Bezogen auf die Planungseinheit der Potzberg-Königsberg-Gruppe des Landkreises Kusel wird das Klima durch eine Jahresmitteltemperatur von ca. 7 bis 8°C geprägt. Im Jahresmittel

---

<sup>4</sup> Onlinekarten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> (Abfrage: 11.2016)

<sup>5</sup> vgl. 4

fallen etwa 800 mm Niederschlag.<sup>6</sup> Da die lokalklimatischen Bedingungen durch die Geländetopografie, die Vegetationsstruktur sowie die Nutzung bestimmt werden, ergeben sich hier unter Umständen Abweichungen für den konkreten Planungsbereich. So trägt die Versiegelung des Straßenkörpers kleinräumig betrachtet etwa zur Erhöhung der Temperatur bei. Die Wiesenflächen im Betrachtungsraum stellen Bereiche der Kaltluftentstehung dar. Diese Kaltluft fließt dann dem Gelände folgend ins Tal. Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum dienen der Frischluftproduktion und zugleich auch als Filter der vom Verkehr auf der K 34 ausgestoßenen Schadstoffe.

### *Vorbelastung*

Der Kfz-Verkehr führt zur Ausbildung eines Lärm- und Schadstoffimmissionsbandes entlang der Kreisstraße und beeinträchtigt somit Klima und Luft im unmittelbaren Trassenumfeld. Die Flächenversiegelung bewirkt eine Veränderung des Mikroklimas. Es findet jedoch keine erhebliche Vorbelastung des Geländeklimas statt, die über die direkt an die Straße angrenzenden Seitenflächen hinausgeht.

### *Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern*

Das Schutzgut Luft bildet die Lebensgrundlage für die belebte Umwelt (Mensch, Tiere, Pflanzen) im Untersuchungsgebiet. Für z.B. die Avifauna oder flugfähige Insekten ist sie darüber hinaus auch Lebensraum. Die Luftqualität trägt maßgeblich zur Erholungseignung in der Landschaft bei. Die lokalklimatischen Gegebenheiten haben unter anderem Einfluss auf das Wohlbefinden des Menschen oder auf die Wuchsbedingungen von Pflanzen.

## **2.6 Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt**

### *Bestand*

Entlang der K 34 finden sich überwiegend sowohl als Grünland als auch als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen, welche stellenweise durch verschieden ausgeprägt Gehölzstrukturen aufgelockert werden.

Die einzelnen Grünländer sind verschiedenartig ausgeprägt. So grenzt etwa südlich von Föckelberg eine Magerwiese beidseitig an die K 34 an, welche Bestandteil schützenswerter Bereiche der amtlichen Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sind. Beide Flächen sind dem *FFH-Lebensraumtyp 6510 „magere Flachland Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“* zugeordnet und sind als Glatthafer-Gesellschaften (*Arrhenatheretum elatioris*) mit gesellschaftstypischer Artenkombination (os) anzusprechen. Bei der Ortsbegehung wurde eine Beweidung durch Pferde auf der östlichen Fläche festgestellt. Entsprechend der aktuellen Nutzung wurde die Fläche als Magerweide angesprochen. In den Randbereichen finden sich flächenhafte Hochstaudenfluren und Bereiche, die von den Pferden nicht beweidet werden und daher als verbuschte Grünlandbrache gelten können. Im weiteren Trassenverlauf setzen sich die Offenland-Bereiche meist aus intensiv genutzten Ackerflächen sowie Fettwiesen zusammen. Die Straßenränder bzw. -böschungen sind weitestgehend mit einer Gras- und Krautflur bewachsen.

---

<sup>6</sup> Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz & Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Planung Vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Kusel. Oppenheim, 1997

Entlang der gesamten Kreisstraße finden sich immer wieder vereinzelt Gebüschstrukturen unterschiedlicher Ausprägung aus Schlehe, Weißdorn, Rose und Holunder sowie Brombeere. Obstgehölze bilden vereinzelt Überhälter. Hinzu kommen Einzelbäume– zumeist Eichen oder Obstbäume sowie Baumreihen und –gruppen. Bei Ausbau-km 1+180 steht ein markanter Einzelbaum, ein alter Apfelbaum, welchem als Biotopbaum und als besonderes landschaftsgestaltendes Element eine besondere Funktion zukommt.

Nördlich von Neunkirchen am Potzberg befindet sich eingestreut in eine Ackerfläche Grünland, teilweise mit Obstgehölzen bestanden, sowie Schilfröhricht mit einem Bruchgebüsch aus Weiden. Dieser Bereich ist ebenfalls Bestandteil eines Biotopkomplexes der amtlichen Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.

Im Bereich der Ortslage Neunkirchen am Potzberg finden sich mehrere kleinparzellige Streuobstwiesenbestände sowie auch Streuobstgärten und ein Grünschnittplatz.

Im Umfeld der Ausbaustrecke finden sich weitere kartierte Biotoptypen, die jedoch durch die Maßnahme nicht direkt betroffen sind. Hierbei sind unter anderem Feldgehölze sowie feuchte Hochstaudenfluren zu nennen. Im Bereich Föckelberg können zusätzlich noch eine Streuobstbrach, eine Baumhecke aus Nadelgehölzen sowie eine Mähweide angesprochen werden.

Etwas abgesetzt zur K 34 befinden sich Wochenendgrundstücke, deren Gärten überwiegend durch Schmithecken eingefasst werden. Angrenzend findet sich eine im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasste Biotopfläche, die zugleich ein nach §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Hierbei handelt es sich um einen bodensauren Binsensumpf und Rohkolbenröhricht auf beiden Seiten eines unbefestigten Wirtschaftsweges.

Im Frühjahr 2014 fand im Verlauf von vier Begehungen im Untersuchungsgebiet eine Kartierung der Vogelwelt durch Herrn Dr. Pfalzer statt.<sup>7</sup> Dabei wurden 44 Vogelarten erfasst, wovon lediglich 14 Arten sicher als Brutvogelarten im Betrachtungsraum angesprochen werden konnten. Für 11 weitere Arten wurde ein Brutverdacht ausgesprochen, von denen jedoch nur 6 Arten potenziell innerhalb des Betrachtungsraumes brüten. Die restlichen 19 Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler erfasst.

Unter den Brutvogelarten befinden sich keine Arten mit Gefährdungsstatus der bundes- oder landesweiten Roten Liste. Unter den Arten mit Brutverdacht und den Nahrungsgästen und/oder Durchzüglern sind Rote Liste-Arten zu verzeichnen.

Acht der im Gebiet erfassten Vogelarten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt. Fünf Arten zählen zu den Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Anhang I Vogelschutzrichtlinie).

Ergänzend zur Brutvogelkartierung erfolgte im März 2014 zur laubfreien Zeit eine Erfassung relevanter Habitatstrukturen als Grundlage einer Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Fledermausarten. Entlang der K 34 konnten lediglich zwei Höhlenbäume erfasst werden. Ein

---

<sup>7</sup> PFALZER, G. (2014): Avifaunistische Untersuchung, Höhlenbaumsuche und Potenzialbetrachtung Fledermäuse zum Ausbau der K 34 zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg. -Unveröffentlichtes Gutachten vom 31. August 2014 im Auftrag des LBM Kaiserslautern

reichhaltiges Angebot an Baumhöhlen, die für Fledermäuse als Wochenstuben oder Winterquartier nutzbar wären, kann im Trassenumfeld anhand der vorhandenen Gehölzstrukturen und der Ausbildungen der wenigen Baumhöhlen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Die wenigen vorhandenen Höhlenbäume können aber durchaus Einzeltieren zeitweise als Quartier dienen.

Weiterhin erfolgte im August 2018 eine ergänzende Reptilienkartierung des Eingriffsbereiches. Im Ergebnis konnte die Mauereidechse im Bereich südlich des Friedhofs von Föckelberg bei drei von drei Begehungen nachgewiesen werden. Zudem konnte bei einer Begehung das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Weitere Tiergruppen wurden nicht erfasst. Die im Plangebiet weiterhin zu erwartenden Tierarten werden in Anlehnung an die vorhandenen Biotoptypen abgeleitet.

Offenland (Grünland, Krautflur): Heuschrecken, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Spinnen, Kleinsäuger  
Gehölzbestände: Käfer, Schmetterlinge, Spinnen, Kleinsäuger

#### *Vorbelastung*

Bei einer Vorbelastung der Arten ist unter anderem die Verlärmung und Beunruhigung angrenzender Bereiche durch den Kfz-Verkehr und dadurch die Verdrängung empfindlicher Arten zu nennen. Zudem bewirkt der Straßenkörper die Zerschneidung wertvoller Offenlandflächen und den Verlust von Lebensraum an dieser Stelle. Besonders für wenig mobile und sehr störungsempfindliche Arten stellt die K 34 bereits in ihrer jetzigen Form eine Barrierewirkung dar.

#### *Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern*

Auch die Pflanzenwelt steht in Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern. So bietet sie dem Menschen neben der Sauerstoffproduktion und der Ernährung auch, und im Betrachtungsraum vor allem, Erholung und ein Naturerlebnis. Auf das Schutzgut Tiere bezogen ist die Flora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage von Bedeutung. Besonders auf den durch Wassererosion gefährdeten Böden im Betrachtungsraum bietet eine geschlossene Pflanzendecke eine gewisse Schutzfunktion. Im Zusammenhang mit den Schutzgütern Klima/Luft spielt die Vegetation eine entscheidende Rolle bei der Luftreinhaltung sowie Frischluft- und auch Kaltluftentstehung. Außerdem ist sie ein wichtiges Strukturelement in der Landschaft.

Tiere in der freien Landschaft tragen zur Erholung und zum Naturerlebnis des Menschen bei. Sie sind Bestandteil einer Nahrungskette und tragen unter anderem auch zur Verbreitung und Bestäubung von Pflanzen bei. Durch die Bodenfauna wiederum wird die Bodenbildung beeinflusst.

## **2.7 Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe**

Im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler für den Kreis Kusel<sup>8</sup> sind keine Kulturdenkmäler für den Untersuchungsraum genannt.

Als sonstige Sachgüter sind vorhandene Versorgungsleitungen sowie Fernmeldekabel anzusprechen. Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Verlegungen einschließlich ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen richten sich nach den bestehenden Verträgen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen

---

<sup>8</sup> Generaldirektion Kulturelles Erbe: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Kreis Kusel unter <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19108>

## 2.8 Schutzgut Landschaft und Erholungsnutzung

### *Bestand*

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum stellt sich als strukturiertes Halboffenland dar, welches durch Grünland und Ackerflächen geprägt ist. Dabei wird die Landschaft durch vielfältige Gehölzstrukturen in Form von Feldgehölzen, Straßen begleitenden Bäumen, Heckenstrukturen und Streuobstbeständen gegliedert. Im Westen schließt sich die bewaldete Kuppe des Potzberges an. Es ergeben sich weitläufige Blickbeziehungen in das Nordpfälzer Bergland.

Der Betrachtungsraum weist aufgrund des attraktiven landschaftlichen Umfeldes und des vorhandenen Wegenetzes eine hohe Erholungseignung sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für Touristen auf. Besonders der Potzberg selbst mit seinem Wildpark stellt ein beliebtes Ausflugsziel dar.

### *Vorbelastung*

Hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes sind die Überformung des Geländes und der Verlust an Biototypen nur im direkten Trassenumfeld wahrnehmbar. Die Erholungsnutzung erfährt dagegen durch die vorhandene K 34 keine nennenswerte Beeinträchtigung. Die Kreisstraße trägt maßgeblich zur Erreichbarkeit des Potzberges als attraktives Ausflugsziel bei.

### *Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter*

Die Landschaft trägt entscheidend zur Erholungseignung und dem Wohlbefinden des Menschen bei. Sie stellt außerdem Lebensraumstruktur für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen dar. Auch das Klima (Reinluftbildung, Kaltluftströmung) wird durch die landschaftliche Ausprägung beeinflusst.

## 2.9 Planerische und gesetzliche Vorgaben

Im Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) werden für den Untersuchungsraum keine planungsrelevanten Aussagen getroffen.<sup>9</sup>

Laut dem Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV liegt der Betrachtungsraum in einem regionalen Biotopverbund. Innerhalb solcher ausgewiesenen Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Den Ortslagen Föckelberg und Neunkirchen ist im ROP die allgemeine Funktion Siedlungsfläche Wohnen zugeordnet.<sup>10</sup>

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan weist die Kreisstraße 34 zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg auf gesamter Strecke als Wanderweg

---

<sup>9</sup> RIS Rauminformationssystem des Ministeriums des Innern und für Sport: Onlinekarte zum Landesentwicklungsprogramm IV (2008) unter <http://regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/> (Zugriff: 11.2016)

<sup>10</sup> RIS Rauminformationssystem des Ministeriums des Innern und für Sport: Onlinekarte zum Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibung 2014 unter <http://regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/> (Zugriff: 11.2016)

aus. Südöstlich der Gemeinde Föckelberg sind Flächen zur Erosionssicherung benannt. Die Flächen westlich der Trasse vom Friedhof Föckelberg bis zum Waldanfang sind als Dauergrünland vorgesehen. Weiterhin sind die Waldflächen im Bestand ausgewiesen.

Weiterhin sind nördlich der Gemeinde Neunkirchen am Potzberg (in der von der südlichsten Kurve eingeschlossenen Fläche) Streuobstwiesen geplant.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)<sup>11</sup> für den Bereich Landkreis Kusel schlägt innerhalb des betroffenen Planungsraumes folgende Ziele vor:

- Erhalt von (mageren) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie von Feuchtwiesen und Kleinseggenrieden
- Entwicklung von (mageren) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit Streuobstbeständen sowie von Quellbächen

Die Grünlandflächen zwischen Föckelberg und Neunkirchen stellen dabei einen Teilbereich der im Landkreis prioritär zu entwickelnden extensiven Grünlandbiotope zwischen Glan und Talbach dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“. Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung dürfen im LSG Änderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden. Die in Abs. 2 der Verordnung aufgeführten verbotenen Handlungen (u. a. Änderung baulicher Anlagen aller Art, Beseitigung oder Beschädigung von Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes) bedürfen daher einer Genehmigung.<sup>12</sup>

Weitere rechtlich ausgewiesene Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht vorhanden.

Im Betrachtungsraum befinden sich zwei durch die amtliche Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfassten schützenswerten Bereiche.<sup>13</sup> Dabei handelt es sich zum einen um das „Tälchen zw. Föckelberg und Niederstauftenbach“ (BK-64-0271-2009) und zum anderen um das „Gerschbachtal zw. Föckelberg, Neunkirchen und Oberstauftenbach“ (BK-6410-0275-2009).

Bestandteil der als zweites genannten BK-Fläche ist ein Bodensaurer Binsensumpf, der ein § 30-Biotop gemäß BNatSchG darstellt und somit einem Pauschalschutz unterliegt. Die BK-Flächen enthalten noch weitere gesetzlich geschützte Biotope, die jedoch alle außerhalb des Untersuchungsbereiches des Vorhabens liegen.

---

<sup>11</sup> vgl. 6

<sup>12</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ vom 08. Dezember 1969

<sup>13</sup> LANIS. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Onlinekarten zum Biotopkataster unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) (Abfrage: 11.2016)

## **3 Bewertung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum**

### **3.1 Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser**

Während die versiegelte Fläche der K 34 aufgrund der starken menschlichen Überprägung im Betrachtungsraum für den Bodenhaushalt keine Bedeutung mehr hat, weisen die extensiven Grünlandflächen weitgehend intakte Bodenverhältnisse auf. Die Ackerflächen können dagegen durch die intensive Bewirtschaftung in Bezug auf das Schutzgut Boden als gestört betrachtet werden. Im unmittelbaren Straßenseitenraum treten durch den Straßenverkehr ebenfalls Beeinträchtigungen der Bodenverhältnisse auf.

Die Funktionen des Wasserhaushalts können im Bereich des Offenlandes und der Gehölzstrukturen als weitgehend intakt bezeichnet werden. Der Bewuchs bewirkt einen natürlichen Rückhalt des Niederschlags, sodass das Wasser im Boden versickern und somit zur Grundwasserneubildung beitragen kann. In Bereichen mit anthropogener Überprägung (Versiegelung, Verdichtung) ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten.

### **3.2 Schutzgut Klima und Luft**

Die klimatischen Bedingungen können im Bereich des Offenlandes und der Gehölzstrukturen als weitgehend ungestört bezeichnet werden. Vor allem die Wiesenflächen stellen dabei Bereiche der Kaltluftentstehung dar. Diese Kaltluft fließt dann dem Gelände folgend ins Tal, hat im Planungsbereich jedoch keine Bedeutung für die Durchlüftung der Ortschaft Föckelberg und nur zum geringen Teil für Neunkirchen am Potzberg. Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum dienen der Frischluftproduktion und zugleich auch als Filter der vom Verkehr auf der K 34 ausgestoßenen Schadstoffe. Die versiegelten Bereiche wirken sich im Bereich des Mikroklimas aus, da sie sich stärker aufheizen als die Umgebung und somit zu einer höheren Lufttemperatur im unmittelbaren Straßenraum führen.

### **3.3 Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt**

Von besonderer ökologischer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind sowohl die mageren Grünlandflächen im Untersuchungsraum und die darin eingestreuten Gehölzstrukturen als auch der nach § 30 BNatSchG geschützte Binsensumpf, der sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs des geplanten Vorhabens befindet. Das strukturreiche Grünland ist großenteils durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Es bietet einer Vielzahl an Pflanzen und Tieren Lebensraum. Ebenfalls von hoher Bedeutung sind die unterschiedlichen Gehölzstrukturen im Betrachtungsraum, die einer Vielzahl an Arten, besonders der Avifauna, Lebensraum bietet **sowie die als Reptilienlebensraum nachgewiesenen Böschungsbereiche und Teile der Stützmauer unterhalb des Friedhofs von Föckelberg.**

Von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung die Ackerflächen sowie durch die Lage im Lärm- und Schadstoffimmissionsbandes die unmittelbaren Straßenseitenflächen.

Unbedeutende Flächen stellen alle versiegelten Bereiche dar.

### **3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Insgesamt stellt sich das Landschaftsbild aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, der hohen Strukturvielfalt des Betrachtungsraumes und der Funktion des Potzberges mit Wildpark als regionales Ausflugsziel als schutzwürdig dar.

Von besonderer Bedeutung sind hier die landschaftsprägenden Elemente wie Wald, Leitstrukturen in Form von Gebüsch und Feldgehölzen oder markante Einzelbäume.

## 4 Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft im Untersuchungsraum (Konfliktanalyse)

### 4.1 Wirkfaktoren des Bauvorhabens

Auswirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen, können grundsätzlich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen finden während der Bauphase statt. Hierunter fallen im Allgemeinen die Inanspruchnahme von Bewuchs der Straßenseitenstreifen und eventuell notwendiger Arbeitsräume, die im Anschluss wieder begrünt werden. Hinzu kommen Gefährdungen von Biotopen, insbesondere von Gehölzen.

Bei den anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhafte Auswirkungen. Dazu gehören vor allem die Neuversiegelung von Boden, die Errichtung von Bauwerken und Geländemodellierungen sowie die Überbauung von Flächen und Biotopen.

Unter betriebsbedingten Wirkungen werden die Beeinträchtigungen während der Betriebsphase einer Straße verstanden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eine Beunruhigung durch den Verkehr.

Durch das in der Planung bezeichnete Vorhaben sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc.
- Bodenverdichtung durch Befahren mit Baumaschinen
- Gefährdung an das Baufeld angrenzender Biotopstrukturen
- Störung von Vögeln während ihrer Brutzeit
- Lärm- und Schadstoffemissionen und -immissionen während der Bautätigkeit sowie optische Störungen und dadurch Störung der Erholungseignung

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächenversiegelung, Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Oberflächenwasserabflusses
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Biotop- und Lebensraumverluste
- Verlust von Leitstrukturen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Folgebeeinträchtigungen werden durch den Ausbau der Kreisstraße und den Bau des Rad- und Gehweges nicht hervorgerufen und sind auch nicht zu erwarten.

## 4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Durch das geplante Vorhaben kommt es während der Bauzeit vorübergehend zu Beeinträchtigungen für die Bevölkerung. Diese werden etwa durch den Baulärm, die von der Baustelle ausgehenden stofflichen Emissionen im direkten Umfeld sowie durch Verkehrsbehinderungen hervorgerufen.

All diese genannten baubedingten Auswirkungen sind jedoch nur auf den Zeitraum der Umsetzung des Projektes beschränkt und entfallen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder komplett, so dass keine dauerhaften negativen Beeinträchtigungen für den Menschen und dessen Gesundheit im Betrachtungsraum verbleiben.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen durch den Ausbau nicht erhöht und somit von keiner erhöhten oder gegenüber der jetzigen Situation veränderten Verkehrsbelastung auszugehen ist.

Der anlagebedingte Verlust von Vegetationsstrukturen entlang der Trasse innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes wirkt dagegen durch die Wahrnehmung indirekt auf den Menschen im Umfeld. Es werden aber, auch unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen, keine dauerhaften negativen Auswirkungen für die Bevölkerung und deren Gesundheit eintreten.

## 4.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser

Baubedingt besteht ein Risiko der Boden- und Grundwasserverunreinigung mit umweltgefährdenden Stoffen wie z.B. Betriebsstoffen der Baumaschinen. Diesem Risiko kann mit sachgemäßem Umgang und ordnungsgemäßer Wartung der eingesetzten Gerätschaften begegnet werden, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus treten folgende Umweltbeeinträchtigungen auf:

### K1 Baubedingte Beeinträchtigung des Bodens innerhalb des Baufeldes

- Verdichtung des Bodens durch Befahren mit Baumaschinen und Lagerung von Materialien
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes
- Verlust zusätzlicher Biotopstrukturen

Anlagebedingt treten darüber hinaus folgende Umweltbeeinträchtigungen auf:

### K2 Versiegelung von biologisch aktiver Bodenfläche auf ca. ~~3.500 m<sup>2</sup>~~ 2.903 m<sup>2</sup>

- Dauerhafter und vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum für Bodenorganismen, Vegetationsstandort, Puffer- und Filterwirkung
- Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch den Verlust an Versickerungsfläche bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenabflusses

**K3** Flächenüberformung auf ca. ~~6.538~~ 6.365 m<sup>2</sup>

- Veränderung und Störung der vorliegenden Bodenstruktur auf den betroffenen Flächen

Über das bereits vorhandene Maß hinausgehende weitere betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser sind nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen durch den Ausbau nicht erhöht und somit von keiner erhöhten oder gegenüber der jetzigen Situation veränderten Verkehrsbelastung auszugehen ist.

#### **4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut auf Klima und Luft**

Da mit der Maßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, sind lediglich kurzfristig Emissionen durch Baumaschinen während der Bauphase zu erwarten. Diese haben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Im Bereich der neuversiegelten Flächen kann es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen, ebenso durch den Verlust von straßenbegleitenden Gehölzen, welche jedoch auf die Flächen selbst und deren direkte Umgebung begrenzt sind. Die Gehölzverluste können überwiegend im Eingriffsbereich oder im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme ausgeglichen werden, so dass die Auswirkungen durch den Gehölzverlust zudem insgesamt zeitlich begrenzt und mittelfristig kompensierbar sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt**

Durch die geplante Ausbaumaßnahme kommt es überwiegend baubedingt zum Verlust unterschiedlich ausgeprägter Gehölzstrukturen. Betroffen sind hierbei ausschließlich straßenbegleitende Strukturen.

**K4.1** Verlust von etwa 22 Einzelbäumen

**K4.2** Verlust von ca. 300 m<sup>2</sup> Feldgehölz/Gehölzstreifen

**K4.3** Verlust von ca. 534 m<sup>2</sup> Gebüsch

- Verlust von Lebensraum
- Potenzielle Beeinträchtigung europäischer Vogelarten
- Verringerung der Strukturvielfalt
- Eingriff in das Landschaftsbild innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust weiterer Biotoptypen.

**K5.1** Verlust von artenreichem Grünland mittlerer Standorte und Bestandteilen der amtlichen Biotopkartierung auf ca. 530 m<sup>2</sup>

- Verlust schützenswerter Biotope
- Verlust von Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten
- Verringerung der Strukturvielfalt

**K5.2** Verlust von Grünland mittlerer Standorte (Fettwiese, Streuobstwiese) auf ca. 494 m<sup>2</sup>

- Verlust von Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten
- Verringerung der Strukturvielfalt

**K6** Verlust von Hochstaudenflur auf ca. 100 m<sup>2</sup>

- Verlust von Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten
- Verringerung der Strukturvielfalt

**K7** Verlust von mit Gras-Krautflur bewachsenen Straßenseitenflächen auf ca. 10.570 m<sup>2</sup>

- Verlust von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten
- Verringerung der Strukturvielfalt

Neben dem Verlust von Biotopstrukturen kann es auch zu weiteren Beeinträchtigungen sowohl angrenzender Biotopstrukturen als auch von europäischen Vogelarten kommen.

**K8** Gefährdung an das Baufeld angrenzender Biotopstrukturen (mind. 19 Einzelbäume und 675 lfm Gehölzstruktur)

- Beschädigung von Gehölzen im Stamm- und Wurzelbereich mit einer Beeinträchtigung der Standsicherheit oder eines Vitalitätsverlustes
- Potenzieller Verlust von Lebensraum
- Beeinträchtigung schützenswerter Bereiche der amtlichen Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

**K9** Baubedingte Beeinträchtigung europäischer Vogelarten

- Verlust von Individuen und Zerstörung von Brutstätten durch Rodung von Gehölzen
- Störung durch Lärm und optische Beeinträchtigungen

**K10** Baubedingte Beeinträchtigung von Reptilien

- Vorübergehender Verlust von Ruhestätten durch Böschungsprofilierungen (Überwinterungsräume von Mauer- und Zauneidechse)
- Störung durch Lärm und ggf. Erschütterungen
- Pot. Beeinträchtigung durch Baufeldnutzung

**K11** Verlust potentieller Eiablageplätze der Zauneidechse

Über das bereits vorhandene Maß hinausgehende betriebsbedingte Auswirkungen auf die an die Trasse angrenzenden Schutzgüter Pflanze/Tiere/Biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da das Verkehrsaufkommen durch den Ausbau nicht erhöht wird und somit von keiner erhöhten oder gegenüber der jetzigen Situation veränderten Verkehrsbelastung auszugehen ist.

#### **4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe**

Das geplante Ausbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Schutzgüter.

#### **4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung**

Durch den Verlust zahlreicher landschaftsprägender Elemente, wie z.B. markanten Einzelbäumen und linienförmigen Gehölzstrukturen entlang der Trasse kommt es auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Umfeld der geplanten Baumaßnahme.

**K10 K12** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust lebender landschaftsbildprägender Elemente

Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung des Gebietes erfolgt temporär während der Bauphase hauptsächlich durch Lärm- sowie Schadstoffemissionen und entfällt nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig. Der Bau des Rad- und Gehweges trägt insgesamt zur Steigerung des Erholungspotenzials am Potzberg bei.

#### **4.8 Auswirkungen auf planerische und gesetzliche Vorgaben**

Planerische Vorgaben und Belange des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Flächennutzungsplanes werden durch den geplanten Ausbau der K 34 nicht berührt. Dem im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz steht das Vorhaben unter Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen. Es finden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Vorranggebiet statt.

Die zur Kompensation der Eingriffe vorgesehene Ersatzmaßnahme entspricht der Zielvorstellung der Planung Vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Kusel – Entwicklung von Wiesen mit Streuobstbeständen.

Das geplante Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Königsland“. Der Verlust zahlreicher landschaftsbildprägender Gehölze im Zuge des geplanten Ausbauvorhabens führt zu einer wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes im Umfeld der Trasse und ruft somit auch Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des LSG hervor. Dieser Konfliktpunkt wird als Bestandteil des Konfliktes K10 – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes behandelt.

Die beiden schützenswerten Bereiche der rheinland-pfälzischen Biotopkartierung, welche sich im Betrachtungsraum befinden, sind nur randlich durch das Ausbauprojekt betroffen. Die Grenzen der biotopkartierten Flächen reichen zwar über den Straßenkörper hinweg, die Straße selbst sowie die Nebenflächen (Böschungen und Bankette) werden jedoch nicht als Bestandteile der BK-Flächen angesehen. Daher findet nur eine Betroffenheit von geringem Umfang außerhalb der Böschungsbereiche statt. Der dortige Grünlandverlust wird unter dem Konfliktpunkt K5.1 in den Kompensationsbedarf eingestellt.

## 5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege

Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die landespflegerischen Maßnahmen sollen daher nach Art und Umfang geeignet sein, die durch die Eingriffe gestörten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild in gleichartiger Weise wieder herzustellen (Ausgleichmaßnahmen) oder in gleichwertiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahme), so dass auf Dauer keine erheblichen Beeinträchtigungen im Eingriffsraum verbleiben.

Maßnahmen können dabei im Rahmen der Multifunktionalität der Kompensation unterschiedlicher beeinträchtigter Schutzgüter dienen. Begrünungsmaßnahmen besitzen neben einen ausgleichenden gleichzeitig auch einen gestalterischen Charakter zur Einbindung der Trasse in die Landschaft.

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen des Vorhabens aufgelistet.

### 5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Um dem Vermeidungsgebot des BNatSchG Rechnung zu tragen, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergriffen.

#### *Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen*

Bereits im Rahmen der technischen Planung wurden durch die Beibehaltung der ursprünglichen Trassenführung und eine geringstmögliche Verbreiterung des Straßenkörpers die Neuversiegelung und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des gesamten Naturhaushaltes minimiert.

#### *Maßnahmen aus Sicht der Eingriffsregelung*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes im Zuge der Bauarbeiten sind grundsätzlich ein sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und die ordnungsgemäße Wartung der eingesetzten Baumaschinen geboten.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

**1VM/8VM** Beschränkung des Baufeldes auf das erforderliche Minimum

- Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen des Bodengefüges
- Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen, insbesondere Grünland und Gehölzstrukturen

**8.1S /10S/11S** Ausweisung von Bau-Tabuzonen auf ca. ~~465 lfm~~ 645 lfm

- Schutz angrenzender Biotopstrukturen, besonders der biotopkartierten Flächen
- Erhalt und Sicherung ökologisch und landschaftlich bedeutender Strukturen

- Erhalt von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG / Schutz von neu angelegten Ausweichhabitaten (CEF-Maßnahme)

**8.2S** Schutzmaßnahmen während des Baubetriebes gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 (u.a. Wurzelschutzmaßnahmen, Schutz des Stammes, Vermeidung von Bodenverdichtung im Wurzelraum) für mind. 19 Einzelbäume sowie ca. 210 lfm

- Schutz angrenzender Biotopstrukturen, besonders von Gehölzen
- Erhalt und Sicherung ökologisch und landschaftlich bedeutender Strukturen
- Erhalt von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Sofern Höhlenbaum H3 (Bau-km 1+185 re) nicht erhalten werden kann, ist eine Fällung nur im Hochwinter nach vorheriger Besatzkontrolle und ggf. Fachgerechtem Verschluss der Höhle durchzuführen. Für den gefälltten Höhlenbaum sind ersatzweise 4 Fledermauskästen im Umfeld anzubringen.

Sollten Gehölze trotz durchgeführter Schutzmaßnahmen abgängig sein oder müssen diese nachträglich entfernt werden, sind sie entsprechend zu ersetzen bzw. sollte den Eigentümern ein Ausgleich zukommen. Dies gilt auch für Hecken und sonstige Gehölze, die nicht gekennzeichnet sind, falls eine Schädigung bzw. Beseitigung unumgänglich ist.

*Maßnahmen aus Sicht des Artenschutzes:*

**4V<sub>Art</sub>/9V<sub>Art</sub>** Rodungszeitbeschränkung: Beseitigung aller Gehölzstrukturen nur im Zeitraum 01.10 bis 28.02. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten

- Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
- Schutz von Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs- und Brutzeit, insofern sie beanspruchte Gehölzstrukturen nutzen

**10V<sub>Art</sub> / 11V<sub>Art</sub>** Durchführung der Baumaßnahmen in den betroffenen Böschungs-abschnitten min. 1 Woche nach Abräumen der Vegetation (und zu K11 nach Fertigstellung von 11ACEF) bei sonnigem Wetter und einer Temperatur > 16°C innerhalb der Aktivitätsphase der betroffenen Reptilien

- Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

**11A<sub>CEF</sub>** Herstellung von Ausweichplätzen mit optimierten Habitatelementen für die Eiablage und für Ruhestätten (Steinschüttungen, Holzhaufen, Sandflächen) vor Beginn der Bauarbeiten

- Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

## 5.2 Kompensationsmaßnahmen – Ausgleich und Ersatz

### Ausgleichsmaßnahmen

#### **Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser**

**1A** Wiederherstellung beanspruchter Flächen im Baufeld (Bodenlockerung, ggf. Ansaat)

**2A** Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsfläche von ca. 225 m<sup>2</sup>

- Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes

**3AG** ~~Ansaat von kräuterreichem Landschaftsrasen~~ Entwicklung artenreicher ~~Wiesenbestände~~ auf neu hergestellten Böschungen und Banketten

- Aufwertung beeinträchtigter Bodenfunktionen

#### **Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt**

**4.1AG** Pflanzung von ~~43~~ 37 heimischen und standortgerechten solitären Hochstämmen

**4.2AG** Pflanzung heimischer und standortgerechter Gehölzstrukturen von ca. ~~460-m<sup>2</sup>~~ 810 m<sup>2</sup>

**4.3AG** Pflanzung heimischer und standortgerechter Gehölzstrukturen von ca. ~~640-m<sup>2</sup>~~ 515 m<sup>2</sup>

- Kompensation für den entstandenen Gehölzverlust
- Wiederherstellung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen

### Ersatzmaßnahmen

#### **Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser**

**2E** Anlage einer Streuobstwiese durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Obstbaumbestand (mind. ~~23~~ 20 Obstbaum-Hochstämmen) auf ca. ~~3.397~~ 2.832 m<sup>2</sup>

- Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes

Die zur Kompensation der Eingriffe vorgesehene Ersatzmaßnahme entspricht sowohl der Zielvorstellung der Planung Vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Kusel – Entwicklung von Wiesen mit Streuobstbeständen als auch der planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes zur Anlage einer Streuobstwiese nördlich Neunkirchen am Potzberg.

Die Maßnahmen 2E, 3AG sowie 4.1AG bis 4.3AG stellen multifunktionale Kompensationsmaßnahmen dar, die die landschaftsgestalterische Eingrünung der neuen

Verkehrsfläche gewährleisten und somit auch der Kompensation des beeinträchtigten **Schutzgutes Landschaftsbild** dienen.

## **FAZIT**

Anhand der allgemeinverständlichen und nichttechnischen Zusammenfassung wird dargelegt, dass unter Einhaltung der aufgezeigten Maßnahmen das Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zum einen vermieden und zum anderen nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch die Umsetzung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.